

I. Geltungsbereich / Maßgebende Bedingungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle Standorte der Zoar-Werkstätten des Ev. Diakoniewerkes Zoar KdÖR.
2. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos erfolgt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Verpflichtung erfolgt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller / Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme der Direktion sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
4. Sofern wir dem Besteller / Auftraggeber Zeichnungen, sonstige technische Daten, Kostenbestandteile oder andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot überlassen, behalten wir uns an diesen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dritten dürfen diese ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
5. Für Fehler aus falschen oder unvollständigen technischen Angaben bzw. sonstigen Leistungsdaten des Bestellers / Auftraggebers haften wir nicht.

III. Preise, Zahlung

1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung und ggf. sonstigen Kosten (Zoll, Versicherung, etc.).
2. Grundsätzlich sind alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten. Die vereinbarte Zahlungsfrist ist nur dann eingehalten, sofern der uns zustehende Betrag am Fälligkeitsdatum zugegangen ist. Ab dem ersten Tag der Überschreitung befindet sich der Besteller / Auftraggeber in Verzug.
3. Sofern der Besteller / Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug ist, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen gesetzlichen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
4. Eine Aufrechnung oder die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller / Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, liefern wir Ex Works (EXW) gemäß Incoterms 2010.
2. Zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt, sofern wir nicht vorher bereits durch den Besteller / Auftraggeber informiert wurden, dass dieser hierdurch unbillig beeinträchtigt wird.
3. Die Gefahr geht mit der Auslieferung an den Spediteur, an den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Besteller / Auftraggeber über, unabhängig davon, ob der Besteller / Auftraggeber die Versandkosten oder andere Leistungen übernommen hat. Dies gilt gleichermaßen für den Transport durch den Fuhrpark der Zoar-Werkstätten. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers / Auftraggebers versichern wir die Ware auf seine Kosten.

V. Lieferfristen, Liefertermine

1. Alle vom Besteller / Auftraggeber rechtzeitig zu beschaffenden Freigaben, Unterlagen sowie die Wahrung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, sind Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen bzw. Abruftermine.

2. Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung oder sonstige wie höhere Gewalt oder sonstige Störungen in unseren Werkstätten oder bei unseren Lieferanten sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller / Auftraggeber Beginn und Ende solcher Umstände schnellstmöglich mitteilen.
3. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag insoweit zurücktreten, als wir nach Verstreichen einer uns gesetzten angemessenen Frist die Lieferung / Leistung oder Teile dieser noch nicht versandt haben. Er ist in diesem Fall zum Rücktritt für den ausstehenden Teil berechtigt. Vom ganzen Vertrag kann der Besteller bei Teillieferungen nur dann zurücktreten, wenn er die Teillieferung aufgrund des Verzugs nicht bestimmungsgemäß verwenden kann.
4. Im Falle des Verzugs kann der Besteller / Auftraggeber unter den in Abschnitt IX. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Wir haben das Recht, bei Abrufverträgen, die ohne Vereinbarung von Fertigungs- und Abnahmeterminen zu Stande gekommen sind, eine verbindliche Festlegung der Termine zu verlangen, wenn drei Monate nach dem Eingang der Bestellung vergangen sind, ohne dass der Besteller / Auftraggeber uns Termine genannt hat. Kommt er diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung nach, sind wir berechtigt, ihm für die Erklärung eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz für die uns entstandenen Schäden zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller / Auftraggeber die bei Abrufverträgen vereinbarten Liefermengen nicht oder nicht in voller Höhe abruft.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor (Vorbehaltsware), bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller / Auftraggeber sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie mit den Liefergegenständen in Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
2. Der Besteller / Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern.
3. Der Besteller / Auftraggeber ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur vollständigen Tilgung unserer Forderungen ab. Wird die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, nach Einbau weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Preises als abgetreten.
4. Zur Einziehung seiner Forderungen ist der Besteller / Auftraggeber auch nach Abtretung an uns ermächtigt. Eine Befugnis unsererseits, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Besteller / Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller / Auftraggeber von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
5. Der Besteller / Auftraggeber hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.

VII. Reklamationen

Der Besteller / Auftraggeber hat Mängel unverzüglich und spezifiziert zu rügen. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware angezeigt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen. Nicht form- und fristgerecht gerügte Ware gilt als genehmigt.

VIII. Mängelrechte

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
2. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller / Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
3. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller / Auftraggeber unter den in Abschnitt IX. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers / Auftraggebers geltend machen oder an den Besteller / Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den

sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Besteller / Auftraggeber gegen uns gehemmt.

5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller / Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller / Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
6. Eine im Einzelfall mit dem Besteller / Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts IX eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller / Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß Ziffer 2 dieser Klausel dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziff. IX gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Schutzrechtsverletzung Dritter

Werden uns vom Besteller / Auftraggeber Zeichnungen, Unterlagen oder sonstige Angaben vorgelegt, welche wir zur Produktion heranziehen müssen, ist er dafür verantwortlich, dass wir im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten Rechte Dritter nicht verletzen. Der Besteller / Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer solchen Verletzung ggf. gegen uns geltend gemacht werden.

XI. Beschaffungsrisiko

Die Übernahme des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich erfolgen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis bzw. sämtlichen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller / Auftraggeber ist ausschließlich 67806 Rockenhausen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XIII. Zusätzliche Bedingungen

Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und sonstige Gegenstände, die uns unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder die von uns zu Vertragszwecken gefertigt und von uns gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen in dessen Eigentum über. Sie sind von uns sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Für Beschädigungen dieser Gegenstände haften wir nur nach Maßgabe des Abschnitts IX.